



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 5.100/112-IV/6/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem die Nationalrats-
 Wahlordnung 1971 geändert wird;
 Einführung von Bestimmungen über
 besondere Wahlkommissionen

Nahles 44/ME

Die Atzwanzen

Gesetzentwurf	
ZL	3
Datum	18. Jan. 1984
Verteilt	1984-01-19 T. M. G.

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich mitzuteilen,
 daß der beiliegende Gesetzesentwurf für eine Novelle zur
 Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit der in Ablichtung beigefügten
 Note zur Begutachtung versendet wird.

Aus diesem Anlaß werden 25 Exemplare des Gesetzesentwurfs
 samt Erläuterungen zur do. Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

17. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

Dr. PACHERNEGGER

[Handwritten signature]

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**
1014 Wien, Postfach 100Zahl: 5.100/112-IV/6/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-
Wahlordnung 1971 geändert wird;
Einführung von Bestimmungen über
besondere Wahlkommissionen

An die (das, den)

Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Rechnungshof
Volksanwaltschaft
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Bundeskanzleramt-Sektion IV. Wirtschaftliche Koordination
und verstaatlichte Unternehmungen
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Bauten und Technik
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Bundesministerium für Verkehr
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung
Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der
österreichischen Rechtsordnung
Österreichische Statistische Zentralamt
Österreichischen Städtebund
Österreichischen Gemeindebund
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

./.

Österreichischen Gewerkschaftsbund
Österreichischen Arbeiterkammertag
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Landarbeiterkammertag
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
Österreichische Ärztekammer
Hauptverband der Sozialversicherungsträger
Präsidium des Nationalrates
Datenschutzrat
Datenschutzkommision
Zentralsektion
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme.

Durch den gegenständlichen Entwurf soll es bettlägerigen Personen ermöglicht werden, am Tag der Nationalratswahl ihr Wahlrecht dadurch auszuüben, daß sie von besonderen Wahlkommissionen in ihrer Wohnung aufgesucht werden.

Eine do. Stellungnahme wird bis spätestens 1. März 1984 erbeten.

Zur näheren Begründung des Gesetzesentwurfs wird auf die Erläuterungen hingewiesen.

Beilagen

Wien, am 17. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

Dr. PACHERNEGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bundesgesetz vom
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl.Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 194/1971 und 280/1973, des Art. XV des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 403/1977 sowie des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 93/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 41 ist als "(1)" zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde selbst, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, wenn für sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 74a Abs. 1) gegeben ist und nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 74 in Betracht kommt."

2. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 41 Abs. 2 aber spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 41 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 74a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung,

- 2 -

des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit, ihres Grundes und Grades sowie der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten."

3. Dem § 42 Abs. 2 ist folgender zweiter Satz anzufügen:

"Bei Wahlkarten nach § 41 Abs. 2 hat der Satz 'Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.' zu entfallen."

4. § 43 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 59, 74 und 74a angeordnet. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthalten die §§ 70, 72 und 82 die näheren Vorschriften."

5. In § 55 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

"(4) Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, haben zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen, ob und wieviele besondere Wahlbehörden gemäß § 74a eingerichtet werden. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen."

Der bisherige Abs. 4 ist als Abs. 5 zu bezeichnen.

6. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 74 und 74a werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt."

7. Die Überschrift des 4. Abschnittes hat zu lauten:

"Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechtes"

8. Die Überschrift des § 74 hat zu lauten:

"§ 74. Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten"

- 3 -

9. Nach § 74 ist folgender § 74a einzufügen:

"§ 74a. Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler

(1) Um den infolge Krankheit oder aus sonstiger Ursache bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, eine oder mehrere besondere Wahlbehörden einrichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit besuchen. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 sind hiebei sinngemäß zu beachten.

(2) Die Ausübung des Wahlrechtes vor der besonderen Wahlbehörde richtet sich sinngemäß nach § 74 Abs. 3 und 5.

(3) Die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat die Feststellung in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

A) Allgemeines

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage soll es künftighin Wahlberechtigten, die aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen am Wahltag bettlägerig sind, durch die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde ermöglicht werden, in ihrem Wohnungsreich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen zu können. Diese Neuregelung auf dem Gebiet des Nationalratswahlrechtes hat bereits in die Landtagswahlrechte sowie Gemeinderatswahlrechte der Länder Kärnten, Salzburg, Burgenland und Vorarlberg Eingang gefunden und sich in diesen Bereichen durchaus bewährt.

Über die Höhe der Kosten für die Schaffung der besonderen Wahlkommissionen im ganzen Bundesgebiet können keine konkreten Aussagen gemacht werden. Genaue Zahlen liegen nur hinsichtlich der Salzburger Gemeinderatswahl 1982 vor. Bei dieser Wahl haben die Kosten für die Tätigkeit von sieben besonderen Wahlkommissionen ca. S 18.000,-- betragen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

- Zu 1.: Der neue Abs. 2 des § 41 enthält die Vorschriften über die generelle Einführung der Institution der besonderen Wahlkommissionen.
- Zu 2.: Die Ausstellung einer Wahlkarte zwecks Wahlmöglichkeit vor einer besonderen Wahlkommission kann nicht erst - wie bei einer allgemeinen Wahlkommission - am 3. Tag, sondern spätestens schon am 10. Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich beantragt werden, da spätestens zu diesem Zeitpunkt feststehen muß, ob, wo bzw. wieviele besondere Wahlkommissionen im Gemeindebereich einzurichten sind.
Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Bettlägerigkeit erscheint unbedingt erforderlich; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses dürfte hingegen entbehrlich sein, da eine solche Erschwernis für den Bettlägerigen nicht zumutbar erscheint.
- Zu 3.: Diese Änderung ist erforderlich, da mit Wahlkarten nach § 41 Abs. 2 nur am Wohnort des Bettlägerigen gewählt werden soll.
- Zu 4.: Unter dieser Ziffer werden lediglich Zitierungskorrekturen vorgenommen.
- Zu 5.: Die Festsetzung der Wahlsprengel für die besonderen Wahlbehörden kann naturgemäß nicht nach dem Zeitpunkt der Festsetzung der Wahlsprengel der allgemeinen Wahlbehörden liegen.
- Zu 6.: Auf die Ausführungen zu 3. wird Bezug genommen.
- Zu 7. und 8.: Die Änderung der Überschriften ist im Hinblick auf die Einführung der besonderen Wahlkommissionen erforderlich.

Zu 9.: Von der Schaffung einer Bestimmung, wonach die Gemeindewahlbehörde zur Einrichtung besonderer Wahlbehörden verhalten wird, wurde abgesehen, da es Gemeinden geben wird, bei denen die Einrichtung einer besonderen Wahlbehörde aus geographischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist. Die derzeit schon in Kraft befindlichen landesgesetzlichen Vorschriften enthalten daher grundsätzlich die Fakultativregelung hinsichtlich der Einsetzung von besonderen Wahlbehörden im Gemeindebereich.

Die Feststellung des Wahlergebnisses soll nicht durch die besonderen Wahlkommissionen selbst, sondern nach Abs. 3 durch eine andere Wahlbehörde erfolgen, da anderenfalls aufgrund der geringen Zahl der Wähler, die vor einer besonderen Wahlkommission ihre Stimme abgeben, die Einhaltung des Wahlgeheimnisses nicht mit Sicherheit garantiert werden könnte.

Zu Artikel II: Gemäß Abs. 1 soll die gegenständliche Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung mit in Kraft treten.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.